

I. Geltung dieser Einkaufsbedingungen

1. Soweit der Lieferant Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, gelten ausschließlich unsere Einkaufsbedingungen sowie unser [Verhaltenskodex](#) (Code of Conduct). Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, falls wir Ihnen nicht ausdrücklich und vorbehaltlos zugestimmt haben. Die Geltung unserer Einkaufsbedingungen bleibt auch dann unberührt, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen.
2. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

II. Vertragsabschluss, Vertragsänderung, Kostenvoranschlag, Annahmefrist für Bestellungen

1. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Ergänzung eines Vertrages getroffen werden, bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen jeder Art bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
2. Kostenvoranschläge des Lieferanten sind verbindlich und nicht zu vergüten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
3. Die Frist zur Annahme unserer Bestellungen durch den Lieferanten beträgt 2 Wochen ab Zugang, es sei denn, wir können unter regelmäßigen Umständen die Annahme des Lieferanten im konkreten Fall früher erwarten.

III. Lieferzeit, Lieferverzug, Teillieferungen und Feststellungen bei Wareneingang

1. Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine und Lieferfristen sind bindend. Maßgebend für die Einhaltung solcher Termine und Fristen ist der Eingang der Ware bei uns.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass vereinbarter Liefertermine oder Lieferfristen nicht eingehalten werden können.
3. Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 1 % des Lieferwertes pro vollendete Woche, höchstens jedoch 5 % des Lieferwertes zu verlangen, es sei denn, der Lieferant weist uns nach, dass uns überhaupt kein oder nur ein hinter der Pauschale wesentlich zurückbleibender Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere Rücktritt und Schadensersatz statt der Leistung, bleiben ausdrücklich vorbehalten.
4. Mit der vorbehaltlosen Annahme verspäteter Lieferungen erklären wir keinen Verzicht auf uns zustehende Ersatzansprüche wegen Lieferverzuges. Etwas anderes gilt nur dann, wenn wir den Zahlungsanspruch des Lieferanten aus der verspäteten Lieferung vollständig und vorbehaltlos ausgleichen.
5. Zur Annahme von Teillieferungen sind wir grundsätzlich nicht verpflichtet, es sei denn, wir haben ihrer Entgegennahme schriftlich zugestimmt oder sie sind uns zumutbar.
6. Für Stückzahlen, Maße und Gewichte sind die Feststellungen unserer Wareneingangskontrolle maßgeblich. Dem Lieferanten bleibt nachgelassen, diese Feststellungen zu widerlegen.

IV. Preise, Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

1. Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend und verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung beinhalten die Preise Lieferung „frei Haus“ und Verpackung. Ohne besondere Vereinbarung ist die Verpackung von uns nicht zurückzugeben.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, in seinen Rechnungen unsere Bestellnummern anzugeben. Zahlungsverzögerungen, die auf der Verletzung dieser Verpflichtung beruhen, haben wir nicht zu vertreten und hierdurch verursachte Verzugsschäden haben wir nicht zu tragen.
3. In Ermangelung anderweitiger Vereinbarungen, werden die Rechnungen des Lieferanten innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder spätestens nach 30 Tagen ohne Abzug ausgeglichen. Die Zahlungsfrist beginnt nach vollständigem Eingang der Ware und einer prüffähigen Rechnung zu laufen.

V. Untersuchung auf Mängel, Gewährleistungsansprüche und Verjährung von Gewährleistungsansprüchen

1. Die Warenannahme erfolgt unter dem Vorbehalt einer Überprüfung auf Mangelfreiheit und Vollständigkeit. Diese Überprüfung werden wir innerhalb angemessener Frist vornehmen. Unsere Mängelrüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 3 Arbeitstagen beim Lieferanten eingeht. Die Frist beginnt mit dem Wareneingang bei uns, bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, zu laufen.
2. Die gesetzlichen Mängelansprüche finden uneingeschränkt Anwendung, soweit sich aus nachfolgenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.
3. Wir sind berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Die von uns gewählte Art der Nacherfüllung kann der Lieferant nur dann verweigern, wenn sie mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden wäre.
4. Gerät der Lieferant mit der Mangelbeseitigung in Verzug sind wir berechtigt, den Mangel auf dessen Kosten selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen.
5. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 3 Jahre. Die Verjährungsfrist beginnt, vorausgesetzt der Mangel wurde uns nicht arglistig verschwiegen, mit Gefahrenübergang. Die zwingenden Bestimmungen der §§ 445b und 478 Abs. 2 BGB bleiben unberührt.
6. Bei Nacherfüllung durch Lieferung einer mangelfreien Sache beginnt die Verjährungsfrist mit deren Ablieferung bei uns neu zu laufen.

VI. Produkthaftung

1. Soweit wir von Dritten wegen Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von diesen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der den Produkthaftungsanspruch begründende Schaden durch einen Mangel der von ihm gelieferten Ware verursacht worden ist. Sofern die Schadensursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten gesetzt wurde, trägt er die Beweislast für seine Behauptung, ihn treffe kein Verschulden.

2. Soweit der Lieferant gemäß der vorstehenden Ziff. VI. 1. für den eingetretenen Schaden zu haften hat, hat er sämtliche Kosten und Aufwendungen einschließlich entstehender Rechtsverfolgungskosten zu tragen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
3. Beruht eine Rückrufaktion ganz oder zum Teil auf einem Mangel der vom Lieferanten gelieferten Ware, werden wir den Lieferanten über Inhalt und Umfang einer solchen Rückrufmaßnahme – soweit möglich und zumutbar – rechtzeitig im Voraus unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme und Mitwirkung geben. Die erforderliche Unterrichtung der zuständigen Behörde nach den Vorschriften des ProdSG übernehmen wir in Abstimmung mit dem Lieferanten.

VII. Schutzrechte

1. Der Lieferant gewährleistet, dass durch seine Warenlieferungen keine Rechte Dritter verletzt werden.
2. Soweit wir wegen der Verletzung von Rechten Dritter in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten umfasst alle Aufwendungen, die uns infolge oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte erwachsen, soweit der Lieferant nicht nachweist, dass er die Verletzung der Rechte nicht zu vertreten hat.
3. Bei Schadensersatzansprüchen, die von Dritten wegen der Verletzung ihrer Rechte geltend gemacht werden, bleibt dem Lieferanten unbenommen nachzuweisen, dass ihn diesbezüglich kein Verschulden trifft. Wir verpflichten uns, mit einem in seinen Rechten verletzten Dritten keine Vereinbarungen zu schließen, ohne vorher die Zustimmung des Lieferanten einzuholen.
4. Die Verjährungsfrist für unsere vorstehend beschriebenen Ansprüche gegen den Lieferanten beträgt drei Jahre. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt mit dem Gefahrenübergang.

VIII. Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Werkzeuge, Geheimhaltung

1. Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Be- oder verarbeitet der Lieferant die Vorbehaltsware, so erfolgt dies für uns. Im Falle der durch den Lieferanten vorgenommenen Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderer uns nicht gehörender Ware, steht uns das Miteigentum an der Gesamtmenge oder neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Lieferant durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an uns Miteigentum entsprechend dem Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zum entsprechenden Wert der neu hergestellten Gesamtmenge oder Sache im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Vermengung und verwahrt unser Eigentum unentgeltlich für uns. Wir nehmen die Übertragung des Eigentumsanteils an.
2. An von uns gestellten Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor. Der Lieferant ist verpflichtet, solche Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Ware einzusetzen. Der Lieferant ist auch verpflichtet, uns gehörende Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Der Lieferant tritt uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Störfälle hat er uns unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Lieferant schuldhaft eine solche Anzeige, hat er den hieraus entstehenden Schaden zu tragen.

3. Wenn der Wert der uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltsware um mehr als 10 % übersteigt, sind wir auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.
4. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, die dem Lieferanten im Zuge unserer Bestellung zur Verfügung gestellt werden, behalten wir uns das Eigentum und unsere Urheberrechte vor. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen solche Unterlagen und Informationen nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zugänglich gemacht und offengelegt werden. Sie sind ausschließlich zur Erfüllung und Abwicklung unserer Bestellung zu verwenden. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des jeweiligen Vertragsverhältnisses fort. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Die Geheimhaltungsverpflichtung bezieht sich nicht auf Wissen, dass dem Lieferanten nachweislich schon vor Übermittlung der erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, sonstigen Unterlagen und Informationen bekannt gewesen ist.

IX. Schlussbestimmungen und Salvatorische Klausel

1. Erfüllungsort ist, sofern sich aus im konkreten Vertragsverhältnis keine anderslautende Vereinbarung ergibt, unser Geschäftssitz.
2. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen uns und dem Besteller ist Reutlingen.
3. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980).
4. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.